

**Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid
und
Entgeltordnung
für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid
vom .12.2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.12.2012 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche Personen oder sonstige Nutzerinnen und Nutzer (zum Beispiel Vereine, Firmen etc.), auf deren Namen der Stadtbücherei-Ausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Absatz 1 mit der ersten Ausstellung eines Stadtbücherei-Ausweises sowie bei erstmaliger Nutzung eines Stadtbücherei-Ausweises nach Ablauf seines Gültigkeitszeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a) entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; sie endet unabhängig von der Zahlung der entstandenen Gebühren mit der Rückgabe der Medien beziehungsweise mit der Meldung über deren Verlust. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Buchstabe b) bis i) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Nutzung der Stadtbücherei wird eine Gebührenpauschale erhoben.

Sie beträgt

- für natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres		
für einen Zeitraum von 365 Tagen	ab 01.01.2013	25,00 Euro
	ab 01.01.2015	30,00 Euro
	ab 01.01.2018	35,00 Euro
für einen Zeitraum von 28 Tagen		4,00 Euro
für einen Zeitraum von 1 Tag		2,00 Euro
- für sonstige Nutzerinnen und Nutzer für einen Zeitraum von 365 Tagen		40,00 Euro

- (2) a) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 um 50 % erhalten Personen bei Vorlage eines Berechtigungsscheines der Stadt Lüdenscheid, wenn das Familieneinkommen den jeweils geltenden 1 1/2-fachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt sowie Personen bei Vorlage einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen.
- b) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 um 50 % erhalten Schülerinnen und Schüler,

Auszubildende sowie Studentinnen und Studenten bei Vorlage eines Nachweises.

- c) Keine Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden erhoben von Studentinnen und Studenten, wenn sie nur die Arbeitsplätze und das WLAN nutzen.

(3) Zusätzliche Gebühren werden erhoben

- a) bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist

ab dem 1. Kalendertag (Beginn der 1. Überschreitungswoche) je Medium	ab 01.01.2013	1,00 Euro
	ab 01.01.2019	1,50 Euro
mit Beginn der 2. Überschreitungswoche insgesamt je Medium	ab 01.01.2013	2,00 Euro
	ab 01.01.2019	3,00 Euro
mit Beginn der 3. Überschreitungswoche insgesamt je Medium	ab 01.01.2013	3,00 Euro
	ab 01.01.2019	4,50 Euro
mit Beginn jeder weiteren Überschreitungs-woche bis zur 8. Woche zusätzlich je Medium	ab 01.01.2013	3,00 Euro
	ab 01.01.2019	4,50 Euro

- b) für jedes Anschreiben bei fällig gewordenen Medien 2,00 Euro

Die Zustellungskosten für das zweite und dritte Anschreiben sind von der Adressatin oder dem Adressaten zu tragen.

- c) für die Ermittlung einer neuen Nutzeradresse bei Unzustellbarkeit von Anschreiben 5,00 Euro

- d) für die Abholung entliehener Medien durch eine Botin oder einen Boten beziehungsweise eine Vollzugsbeamtin oder einen Vollzugsbeamten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 40,00 Euro

- e) für die Vormerkung eines Mediums 2,00 Euro

- f) für eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken je Bestellung unabhängig vom Erfolg der Bestellung 5,00 Euro

- g) für den „Bestseller-Service“ je Medium 2,00 Euro

- h) für die Entleiherung von Konsolenspielen je Medium 2,00 Euro

- i) für die Entleiherung von Blu-ray-Discs je Medium 1,00 Euro

- j) für den Ersatz eines Stadtbücherei-Ausweises 4,00 Euro

- (4) Die Gebühren nach Absatz 3 Buchstabe a) bis c) sind auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin oder der Nutzer ein Anschreiben nicht erhalten hat.

§ 3

Sonstige Entgelte

- (1) Für die nachfolgenden Leistungen wird ein Entgelt in der genannten Höhe erhoben:

- a) für die Bearbeitung einer Reinigung oder

- | | |
|--|--|
| Teilbeschädigung je Medium | 5,00 Euro |
| b) für jeden Verlust und jede Totalbeschädigung
je Medium | Erstattung der
Ersatzbeschaffungskosten |
| c) für den Ersatz von büchereinotwendigem Zubehör
je Medium | 5,00 Euro |
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid festgesetzt.
- (3) § 1 Absatz 2 und 4 gilt für die Entgeltspflicht entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid vom 18.12.2003 in der Fassung der zweiten Änderung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2012

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas